Kurhessische

Landtags-Verhandlungen

vom Jahre

1816.

Erste Abtheilung.

1816.

Kurhessische

Landtags-Verhandlungen

vom Jahre

1816.

Erste Abtheilung.

1816.

Kurhessische

Landtags-Verhandlungen

vom Jahre

1816.

Erste Abtheilung.

1816.

Vorerinnerung.

Die Hauptverhandlungen des Kurhessischen Landtags vom Jahr 1815, enthält die erschienene:
„Beurkundete Darstellung der Kurhessischen „Landtags-Verhandlungen mit Blicken auf „die Vergangenheit, Gegenwart und Zu„kunft.“

Um bei der am 15. Februar dieses Jahrs erfolgten Wiederversammlung der Landstände, unseren Committenten (die durch die Zuziehung eines dritten Standes ansehnlich vermehrt worden sind) von unserem Streben und Würken die ihnen gebührende Rechenschaft zu ertheilen, glauben wir uns dieser Pflicht nicht besser, als durch den Abdruck der Protocolle (in so weit sie noch zur Zeit, zur öffentlichen Kunde geeignet sind) entledigen zu können. Mö-

gen nun sie — unsere Committenten, darüber urtheilen, ob — wie wir es uns schmeicheln — das Wohl des Vaterlands und der gesammten Unterthanen, fortdauernd von uns berücksichtigt und wir des Vertrauens werth gewesen sind, das von ihnen in uns gesetzt worden ist.

Erste Abtheilung.

Inhalt.

Seite.
I. Protocoll vom 15. Februar 1816 . . 1
1) Wiederversammlung der Stände und Vortrag des Principal-Commissarius . 4
2) Antwort des Landständischen Directoriums 4
3) Antrag auf Aufhebung der Truppen-Verpflegungssteuer 4
4) Antwort des Principal-Commissarius . 5
5) Beschluß der Stände wegen dieses Gegenstandes im Promemoria Ziff. 1. . . 5
II. Protocoll vom 16. Februar 6
Vertrauliche Mittheilung eines Entwurfs zur Staats-Constitution 6
III. Protocoll vom 17. Februar 7
1) Proposition wegen eingeforderter $\frac{2}{3}$ westphälischer Grundsteuer 7
2) Beschluß der Stände, alle Vorgänge die sich den Gerechtsamen derselben zuwider ereignet hätten in ein Promemoria Ziff. 2. zusammen zu fassen 7
IV. Protocoll vom 19. Februar 8
1) Promemoria des Hrn. Obervorstehers der hohen Hospitalien, Anlage Ziff. 3. ihm Sitz

Seite.

und Stimme bei dieser landständischen Versammlung einzuräumen . . . 8
2) Beschluß der Stände, Promemoria Ziff. 4. 8
3) Promemoria der Mandatarien des Kurprinzen um Bestimmung der Casse woraus die Zinsen zu bezahlen wären . . . 9
4) Beschluß 9
5) Begehrte Vorlegung der Verwendung der erhobenen Intraden, Promemoria Ziff. 5. 9

V. Protocoll vom 20. Februar 10
1) Antrag zu Mittheilung der Vorarbeiten über das Zunftwesen, Promemoria Ziff. 6. 10
2) Production der vom Kurprinzen eingelegten Haupt-Obligation 10

VI. Protocoll vom 21. Februar 10
1) Discussion über die zur westphälischen Zeit entstandene Schuldforderungen . . . 11
2) Discussion über die Art und Weise die Bemerkungen zur Staats-Constitution aufzustellen 11

VII. Protocoll vom 22. Februar 12
1) Vornahme der Bemerkungen zum Constitutions-Entwurf 12
2) Einlangung der Commissions-Resolution, unter Ziff. 7. 12
3) Beschluß eines Schreibens an das Steuer-Collegium um Sistirung der Erhebung der Landesschulden-Tilgungssteuer, Anlage Ziff. 8. 12

VIII. Protocoll vom 23. Februar 12
Fortgesetzte Vornahme der Bemerkungen zum Constitutions-Entwurf 12

IX. Protocoll vom 24. Februar 13
1) Sitzung der Stände in Gegenwart der Landtags-Commission 13

Seite.

2) Hauptproposition der letzteren . . . 14
3) Verschiedene vorgekommene Gegenstände 16
X. Protocoll vom 26. Februar 16
1) Beschlossenes Promemoria, Ziff. 9. wegen Mittheilung des Einkommens und der Verwendung der Steuern . . . 16
2) Fortsetzung der Bemerkungen zum Constitutions-Entwurf 17
3) Beschluß eines Promemoria, Ziff. 10. wegen der von den westphälischen Zeiten herrührenden Schuldforderungen getroffenen Maasregeln 17
XI. Protocoll vom 27. Februar 17
1) Fortgesetzte Bemerkungen zum Constitutions-Entwurf 17
2) Ueberreichung des Comitee-Berichts, Ziff. 11. 17
XII. Protocoll vom 28. Februar 18
1) Die Bemerkungen zum Constitutions-Entwurf werden fortgesetzt 18
2) Resolution, Ziff. 12. das Zunftwesen betreffend 18
XIII. Protocoll vom 29. Februar 18
Wie zu Nro. XII. Ziff. 1. bemerkt ist . 18
XIV. Protocoll vom 1. März 18
Wahl eines Ausschusses der Stände zur mündlichen Conferenz mit den Herren Commissarien 18
XV. Protocoll vom 2. März 19
1) Fortsetzung der Bemerkungen zur Staats-Constitution 19
2) Promemoria, Ziff. 13. die Einstellung der Truppen-Verpflegungssteuer . . 19
XVI. Protocoll vom 4. März 19
1) Vornahme der Bemerkungen sämmtlicher Curien zum Constitutions-Entwurf . . 19

Seite.

2) Resolution, Ziff. 14. über die von der westphälischen Zeit herrührende Verpflichtungen 20

XVII. Protocoll vom 5ten März 20

1) Einladung des Ausschusses der Stände zur mündlichen Conferenz 20

2) Bemerkungen zu den Anlagen zum Constitutions-Entwurf 20

XVIII. Protocoll vom 6. März 20

1) Relation über die Resultate der mündlichen Conferenz 20

2) Wie zu Nro. XVII. Ziff. 2. bemerkt ist 22

XIX. Protocoll vom 7. März 22

1) Nothgedrungene Wünsche der Bauern des Diemelstroms, Ziff. 15. 22

2) Verlesung des Comitee-Berichts . . . 23

XX. Protocoll vom 8. März 23

1) Genehmigter Vorschlag über die Verfahrungsweise das Schuldenwesen betreffend 23

2) Promemoria, Ziff. 16. zu den Wünschen der Bauern des Diemelstroms . . 65

XXI. Anlagen . . . . 25 – 68

Verhandelt in der Stände-Versammlung Cassel den 15. Februar 1816.

Auf allerhöchsten Beschluß Sr. Königlichen Hoheit, des Kurfürsten, vom 12ten v. M. ist der bisher vertagt gewesene Landtag unterm heutigen wieder eröffnet worden, um einige noch nicht erledigte Gegenstände zu beendigen.

Diese Eröffnung geschahe durch des Herrn Principal-Commissarius Staats-Minister von Schmerfeld Excellenz in Beisein des Hrn. Concommissarius Geheimen Regierungsrath Hassenpflug und des Herrn Lehns-Secretarius Becker, auf dem zu den vorhinnigen Plenar-Versammlungen bestimmt gewesenen gemeinschaftlichen obern Saal des alten Schlosses.

Von Seiten der Stände fand sich dasselbe Personal wieder ein, welches dem zu Anfange des Julius vertagten Congreß beigewohnt hatte, die Namen der gewählten Deputirten enthält die beurkundete Darstellung ꝛc. S. 10.

Nur Se. Excellenz der Hr. Erbmarschall von Riedesel, hatte, aus verschiedenen Gründen, um allergnädigste Dispensation nachgesucht, und trate, verfassungsmäßig der Hr. von Heydwolf, als ältester Obervorsteher, an dessen Stelle.

Sodann fand sich der Hr. Bürgermeister Vogeley von Eschwege, als nun erwählter Deputirter des Werrastrohms ein, weil der vorhinnige Deputirte, Hr. Bürgermeister Lutz von Schmalkalden inzwischen verstorben ist.

Se. Excellenz der Hr. Principal-Commissarius, bemerkte gleich Anfangs, daß es bei dem dermaligen Act keiner besonderer Feierlichkeiten bedürfe, weil die bei der Vertagung abgebrochenen Verhandlungen jetzt nur wieder angeknüpft würden.

Sie verlasen hierauf ein Verzeichniß der noch zu erledigenden Gegenstände, nämlich:

1) Die Deckung der im Jahr 1814 angewendeten Armaturkosten, wobei Sie keine detaillirte Entwickelungen eines jeden einzelnen Postens, sondern vielmehr eine Uebereinkunft in Bausch und Bogen wünschten.

2) Das Landesschuldenwesen in specie.

a) Das unter Lagrange eingeleitete Zwangs-Anlehn und dessen Bestimmung in quanto.

b) Die Frage: ob es bei der verfügten Reduction dieses Anlehns belas-

sen, oder unter welchen Modificationen solches zu seinem vollen Betrage wieder hergestellt werden solle?

c) Die von den Ständen übernommene Zinsenzahlung der Passiven Sr. Hoheit des Kurprinzen.

d) Der Ersaß der von Mortier geraubten so wie der unter dem usurpatorischen Gouvernement zur Amortisations-Casse einbezahlten und nicht wieder zurück gezahlten Depositen-Gelder und sonstige mit dem Schuldenwesen in Verbindung stehende Posten.

3) Die Ausmittelung der Fonds zur Bezahlung der Zinsen von den anerkannten Landes-Schulden, und successiven Tilgung der leßtern.

4) Anordnung einer Behörde oder einer besonderen Landesschulden-Tilgungs-Commission.

Der Hr. Principal-Commissarius bemerkte zugleich, daß Se. Königliche Hoheit, um diese Gegenstände zu erledigen, alles beitragen würden, was zum Wohl des Landes gereichen könne, und äußerten dabei, wie es sehr wünschenswerth seyn und den Geschäftsgang befördern würde, wenn man statt so vieler schriftlichen Verhandlungen mündliche Conferenzen, wozu eine Ständische Comitee zu ernennen wäre eintreten lassen wolle.

Hierauf erwiederte der Hr. Obervorsteher von Heydwolf, daß auch der Stände-Versammlung nichts mehr, als die Beförderung des allgemeinen Landeswohls am Herzen liege, und sie daher ihrer Seits gewiß nichts verabsäumen würden, was den hierauf abzielenden Geschäftsgang beschleunigen könne. Was hingegen die Verhandlungen durch mündliche Conferenzen angehe, so lasse sich darüber im Allgemeinen nichts bestimmen, sondern es müßte dieser Gegenstand erst noch in Ueberlegung gezogen werden.

In Ansehung weiterer Gegenstände, war der Hr. Principal-Commissarius der Meinung, daß solche bis zu einem vollen Landtag, der erst nach den Territorial-Ausgleichungen eintreten könne, ausgesetzt bleiben müßten, und glaubte, daß man wohl auch die übrigen Provinzen des Kurfürstenthums die vorhin keine Ständische Verfassung gehabt hätten, an der neu zu organisirenden, werde Theil nehmen lassen, welcher Meinung die Stände einstimmig ihren Beifall gaben.

Diesemnach kam noch die ohnlängst ausgeschriebene Truppen-Verpflegungssteuer zur Sprache, gegen welche nach der Relation der bisherigen Comitee so viele Vorstellungen eingegangen waren, indem selbst die durch die Einquartierungen am meisten bedrückt gewesenen Unterthanen auf die ihnen zugebilligte Entschädigung noch herausgeben sollten,

und deswegen lieber derselben entsagen, als die Steuer bezahlen wollten.

Da auf diese Steuer dermalen im ganzen Land exequirt werde; so sey es um so viel dringender, den desfallsigen allgemeinen Beschwerden abzuhelfen und die Execution zu sistiren, als die Steuer den Unterhanen besonders auch um deswillen äußerst gehässig sey, weil sie ohne Bewilligung der Stände von der Truppen-Verpflegungs-Commission, einer Behörde ausgeschrieben worden sey, welche man noch nie als eine Steuer ausschreibende Behörde anerkannt habe.

Der Hr. Principal-Commissarius erklärte, von dieser ganzen Sache nichts zu wissen, und fand eine desfallsige Ständische Reclamation nöthig, obgleich der Hr. Geheime Rath von der Malsburg Excellenz erinnerten, daß von Seiten der Comitee in dieser Hinsicht schon zwei Promemorien an die Kurfürstliche Landtags-Commission wären übergeben worden.

Nachdem die Herren Commissarien sich hierauf wieder entfernt hatten; so wurden die vorgedachten beide Promemorien welche dem Comitee Protocoll unter Ziff. 114. und 131. beiliegen, von dem ritterschaftlichen Hrn. Deputirten des Diemelstroms verlesen, und sofort nach erfolgter Abstimmung einmüthig beschlossen, daß ein auf die beiden von der Comitee übergebenen und abschriftlich beizufügenden

Gegen-Vorstellungen, sich beziehendes Promemoria zu entwerfen, und darin auf die gleichbaldige Sistirung der executiven Beitreibung der Truppen-Verpflegungssteuer, weniger nicht darauf anzutragen sey, daß denjenigen, die auf diese Steuer schon etwas bezahlt haben sollten, das Bezahlte durch Abrechnung auf die Contribution gut gethan werden möge. Der ritterschaftliche Hr. Deputirte des Werrastroms übernahm es, das Promemoria zu entwerfen, welches verlesen und genehmigt wurde. (S. Anlage Ziff. 1.)

Fortgesetzt Cassel den 16. Februar 1816.

Der ritterschaftliche Hr. Deputirte des Diemelstroms legte den ihm zu einer confidentiellen Mittheilung an die Stände-Versammlung von dem Hrn. Principal-Commissarius zugefertigten Entwurf einer künftigen Landes-Constitution vor. Die Stände-Versammlung welche in dieser confidentiellen Mittheilung zugleich die Erlaubniß zu erblicken glaubte, ebenfalls im vertraulichen Wege ihre Bemerkungen darüber abfassen zu dürfen; beschäftigte sich damit in den nachfolgenden Sitzungen.

Fortgesetzt Cassel den 17. Februar 1816.

Der ritterschaftliche Hr. Deputirte des Lahnstroms proponirte mittelst einer zum Protocoll gegebenen Anzeige, daß wegen der für das Jahr 1816 ohne Ständische Bewilligung eingeforderten $\frac{2}{3}$tel westphälischer Grundsteuer zu nehmenden Maasregeln abgestimmt werden möge.

Dieses gab die Veranlassung, von allen Vorgängen zu reden die sich, den Ständischen Gerechtsamen, und ihrer bei dem Schluß des vorigen Congresses eingelegten Protestation zuwider, bisher ereignet hätten, und trug der Hr. Deputirte der Universität Marburg insbesondere darauf an, alle diese Gegenstände zu sammlen, ein Ganzes daraus zu machen, solches mittelst eines gemeinschaftlichen Promemoria vorzutragen. Dieses würde um so viel nothwendiger seyn, weil ein ordentlicher Geschäftsgang es erfordere, daß die Verhandlungen da wieder angeknüpft würden, wo sie bei der Vertagung des Congreßes wären sistiret worden.

Diesem Vorschlag wurde einstimmig beigetreten, und war man weiter der Meinung, daß jenem Promomeria auch eine Anfrage über die Verwendung aller Intraden an Steuern und Abgaben beigefügt werden könne. Hiernach wurden die befragten Gegenstände zusammen getragen, so wie sie in der Anlage Ziff. 2. enthalten sind.

Der Director der landschaftlichen Curie, verlas hierauf den Protocollar-Auszug, wegen der zur Sprache gekommenen Beschwerden, über die Vorgänge die sich den Ständischen Gerechtsamen, und ihrer bei der Vertagung des Congresses eingelegten Protestation zuwider bisher ereignet haben.

Die hierüber von dieser, so wie von der dritten Curie gefaßten Beschlüsse stimmen im Wesentlichen mit den Prälat und Ritterschaftlichen überein, so wie sie die Anlage Ziff. 2. oben enthält.

Fortgesetzt Cassel den 19. Februar 1816.

Es wurde ein Promemoria des Hrn. Obervorstehers der Hospitalien Haina und Merxhausen verlesen, mit dem Antrag: ihm bei der jetzigen Landständischen Versammlung Platz und Stimme, welche seinen Amts-Vorfahren nie bezweifelt worden sey, wieder einzuräumen.

Nach vorgängiger Deliberation stimmte man einmüthig dahin: die Commission zu ersuchen, daß der Hr. Obervorsteher aufgefordert werden möge, jemanden aus den bei der Versammlung anwesenden Herrn Prälaten oder Rittern zu Führung seiner Stimme zu bevollmächtigen.

Es wurde darauf ein Promemoria entworfen, welches nebst der Vorstellung in den Anlagen Ziff. 3. und 4. beiliegt.

Diesem folgte ein Promemoria der Herren Mandatarien Sr. Hoheit des Kurprinzen, worin sie um baldmöglichste Bekanntmachung der Casse ansuchen, an welche die Verfügung erlassen worden, die zur Bezahlung des am 30ten Junius eintretenden ersten Zinsziels und so weiter halbjährig erforderlichen 8000 Rthlr. an den provisorisch mit der Zinszahlung beauftragten Cassirer Kolbe gegen die von ihnen autorisirten Quittungen auszuzahlen, damit sie die Creditoren davon zeitig benachrichtigen könnten, um auf diese Weise den Credit dieses Geschäfts, an welchem so viel gelegen sey, zu erhalten.

Es wurde beschlossen, rückantwortlich erst um die Mittheilung sowohl der Haupt- als Partial-Obligationen zu bitten, mit der Versicherung, daß man sich Ständischer Seits mit Ausmittelung des Fonds zur Zinszahlung unverweilt beschäftigen werde.

Das gedachte Promemoria gab übrigens die Veranlassung zu dem weitern Beschluß, daß die zu begehrende Vorlegung der Verwendung der erhobenen Intraden in einem besondern Promemoria vorgetragen, somit von dem am 17ten dieses beschlossenen separirt, der Entwurf des letzteren aber morgen vorgelegt werden solle, weil sich aus dem heute eingesehenen Ausschreiben Sr. Königlichen Hoheit, des Kurfürsten, vom 13ten October vorigen Jahres wirklich ergeben habe, daß die Petri- und Martini-

steuer, namentlich das Martini Ziel nicht zu dem bestimmten Zweck ausgeschrieben worden sey. Man sehe Anlage Ziff. 5.

Fortgesetzt Cassel den 20. Februar 1816.

Der Hr. Director der Landschaft trug darauf an, um die Mittheilung der bei der vorjährigen Zusammenkunft versprochenen Vorarbeiten über das Zunftwesen, nachzusuchen, um sich darüber gutachtlich äußern und zur Erledigung dieses wichtigen Gegenstandes mitwirken zu können.

Diesem Antrage wurde einstimmig beygetreten und der Entwurf eines desfallsigen Promemoria in der Anlage Ziff. 6. beschlossen.

Hierauf producirte der Director der Landschaft die von Sr. Hoheit, dem Kurprinzen, eingelegte bei dem Archiv der Stadt Cassel deponirte Haupt-Obligation, wovon die Abschrift ad acta zu nehmen beschlossen wurde.

Schließlich wurde die Deliberation über den Constitutions-Entwurf auf künftige Woche verabredet.

Fortgesetzt Cassel den 21. Februar 1816.

Wurde die Session mit Vorlesung des gestrigen Protocolls eröffnet.

Der Hr. Deputirte der Universität Marburg proponirte hierauf eine Anfrage bei der Commission: ob und welche Verfügungen in Ansehung der zu den westphälischen Zeiten entstandenen Schuldforderungen so wie sie Theils durch die Obligationen Litt. A. verbrieft worden, Theils in Lieferungen und Handwerks-Forderungen bestehen, getroffen worden sey?

Der ritterschaftliche Hr. Deputirte des Diemelstroms bemerkte hierauf, daß viele von den westphälischen Obligationen Litt. A. im Ausland aufgekauft würden, wodurch der ritterschaftliche Hr. Deputirte des Werrastroms zu der Frage veranlaßt wurde: Ob man nicht diese Obligationen ad deponendum einfordern solle, um einen solchen Aufkauf zu verhindern?

Der ritterschaftliche Hr. Deputirte des Diemelstroms äußerte, daß dieser Punct in dem Comitee-Bericht über das Schuldenwesen vorkommen würde.

Hiernach kam es zu Discusionen über die Art wie die Bemerkungen zum Constitutions-Entwurf aufzustellen wären, wobei man sich dahin vereinigte

„daß man den Entwurf der Constitution zur „Hand nehmen, solchen Punctweise durchgehen „und bei jedem Punct bemerken wolle, ob, und „von wem? etwas dabei zu bemerken sey.“

Dieser Beschluß wurde den in die Prälaten- und Ritter-Curie eingeladenen Herren Directoren

der Landschaft und des dritten Standes mit dem Ersuchen bekannt gemacht, bei ihren Deliberationen, womit man hier morgen den Anfang zu machen gedenke, eben diesen Gang einzuschlagen.

Fortgesetzt Cassel den 22. Februar 1816.

Es wurde die Sitzung mit Verlesung des Protocolls eröffnet.

Diesem vorgängig beschäftigte man sich mit den Bemerkungen zum Constitutions-Entwurf.

Während man diese Bemerkungen machte, ging die Commissions-Resolution unter Ziff. 7. ein, welche verlesen wurde.

Sodann zeigte der Hr. Director des Bauernstandes an, daß die Landesschulden-Tilgungs-Steuer vom Januar und Februar dieses Jahres in verschiedenen Gegenden wirklich schon erhoben worden sey. Auf diese Anzeige beschloß die Versammlung ein Schreiben an das Steuer-Collegium zu erlassen, und um Sistirung anzustehen. Dies Schreiben befindet sich in der Anlage Ziff. 8.

Fortgesetzt Cassel den 23. Februar 1816.

Man beschäftigte sich in dieser Sitzung mit den Bemerkungen zum Constitutions-Entwurf.

Fortgesetzt Cassel den 24. Februar 1816.

Der Hr. Principal-Commissarius hatte zu einer Session auf diesen Nachmittag um 3½ Uhr in den gewöhnlichen Versammlungssaal einladen lassen, welches den Herren Deputirten aus allen Curien bekannt gemacht wurde.

Diese fanden sich insgesammt zur bestimmten Zeit ein.

Nach eingenommenen gewöhnlichen Sitzen äußerten zuerst der Hr. Principal-Commissarius den Wunsch, daß die Geschäfte mehr durch mündliche Conferenzen, als durch so viele schriftliche Promemoria abgethan werden möchten, welche den Geschäftsgang zu sehr erweiterten, das der Absicht Sr. Königlichen Hoheit, des Kurfürsten entgegen wäre.

Es wurde erwiedert, daß dieses bei allen Gegenständen nicht wohl angehe, man jedoch bei den Bemerkungen über die, den Ständen vertraulich mitgetheilte, Constitution diesen Weg einschlagen werde.

Der Herr Principal-Commissarius war der Meinung, daß die Constitution keinen Discussionen unterworfen werden könne, indem Se. Königliche Hoheit den Ständen mehr Rechte eingeräumt, als sie sonst gehabt hätten, ohnehin könnten Particulär-Stände die jetzt versammlet wären, keine Abänderung fordern, sondern darüber müßten auch die

Stände der übrigen Provinzen gehört werden, wenn dergleichen statt finden sollte.

Man erwiederte, daß hier von solchen Bemerkungen die Rede sey, die vielleicht zu Verbesserungen Anlaß gäben, welche anzuhören, zuletzt nachgegeben wurde.

Die Hauptproposition des Hrn. Principal-Commissarius hatte übrigens den Inhalt der beiden Promemoria vom 20sten dieses zum Gegenstand.

In dem einen wird um die Vorlegung des Einkommens und die Verwendung aller Intraden, wohin sowohl directe als indirecte Steuern und Abgaben bis zum Ende des Jahres 1816 gehören, gebeten.

Hierunter seyen, wie der Hr. Principal-Commissarius glaubte, auch unter andern die Domainen begriffen, worüber Stände noch nie hätten Rechnung fordern können. Es werde daher Sr. Königlichen Hoheit höchst mißfällig seyen, gleich Anfangs solche Ansprüche zu vernehmen. Selbst über diejenigen Einkünfte deren Berechnungen der ständischen Einsicht unterworfen seyen, wären die Rechnungen noch nicht aufgestellt, und daher die Erfüllung jenes Wunsches noch zur Zeit unmöglich.

Ständischer Seits wurde dagegen versetzt: Wenn man von Seiten der Landtags-Commission unter dem vorgetragenen Wunsch, auch die Mittheilung der Berechnung über Einnahme und Aus-

gabe von Gegenständen verstehen wolle, die zur Prüfung der Stände gar nicht geeignet wären; so seye diese Auslegung zu weit ausgedehnt, indem sich von selbst verstehe, daß man die nachgesuchten Mittheilungen über die Grenzen der Befugniß nicht habe ausdehnen wollen.

So geneigt man indessen sey jenen allgemein gefaßten Ausdruck näher zu bestimmen und dadurch allen besorglichen Anstoß zu heben, eben so sehr müsse man auf der Mittheilung dessen, wozu man sich berechtigt fände, bestehen, weil man ohne das Einkommen, und die davon bestrittenen Ausgaben zu wissen, über die eigentlichen Bedürfnisse nicht urtheilen könne, zumal da mehrere Steuern, ihrer Bestimmung zuwider, zu ganz andern Zwecken wären verwendet worden.

Von Seiten der Commission konnte man dieses Verlangen nicht unbillig finden, und war damit zufrieden, daß jene anstößig vermeinte Stelle durch nähere Bestimmung modificirt werde, zu welchen Ende das Promemoria zurückgenommen wurde.

Das zweite Promemoria, welches mehrere Beschwerden, namentlich über verfassungswidrig ausgeschriebene und zweckwidrig verwendete Steuern, über nicht bezahlte ausgehobene Pferde, und unerfüllt gelassenen Contract mit Magazins-Lieferanten, in sich faßt, wünschten der Hr. Principal-Commissarius in mehrere einzelne Vorträge vertheilt

zu sehen, weil diese Anhäufung den weiteren Vortrag erschweren und zu Verwirrung Anlaß gebe.

Stände bemerkten dagegen, daß alle diese Puncte mit einander in Verbindung ständen, und daher nicht getrennt werden könnten, wobei es belassen wurde.

Zuletzt wurde noch viel von dem Landesschuldenwesen gesprochen, worüber Stände das Nähere, wo möglich in künftiger Woche vorzulegen, sich vorbehielten.

Die Sitzung wurde um 6 Uhr aufgehoben, und dann das inmittelst eingegangene Schreiben der Herren Mandatarien Sr. Hoheit des Kurprinzen, mittelst beigefügten Exemplar der ausgestellten Partial-Obligationen sammt Coupons, weniger nicht mehrere Vorstellungen worin die in den Zeiten der westphälischen Regierung eingelegten Cautionen reclamirt werden zu den Acten genommen, um demnächst bei dem Vortrage über das Schuldenwesen berücksichtigt zu werden.

Fortgesetzt Cassel den 26. Februar 1816.

Hat man zuerst das Protocoll vom 23ten und 24ten dieses verlesen, sofort das ehegestern zurück genommene Promemoria vom 20ten desselben auf die Mittheilung „des Einkommens und der Ver„wendung der Petri- und Martini- sodann der

„Per-

„Personal- und Exemten-Steuer, weniger nicht „des Contributions-Ueberschusses bis jetzt ein- „schlieslich der aus den westphälischen Zeiten ver- „bliebenen Rückstände“ bestimmt eingeschränkt, und alsbald mundirt in der Anlage Ziff. 9. abge- geben.

Hiernach wurde zu den Bemerkungen über den Constitutions-Entwurf geschritten, und da hier- über die Sessionszeit verstrichen war, so wurden die weiteren Bemerkungen verschoben, und nur noch das (wie hier nachträglich bemerkt wird) am 22. dieses beschlossene Promemoria, worin um Auf- schluß gebeten wird:

Ob und welche? Maasregeln in Ansehung der zu den westphälischen Zeiten entstandenen Schuldforderungen getroffen werden seyen

verlesen, genehmigt, und das Concept unter Ziff. 10. hier beigelegt.

Fortgesetzt Cassel den 27. Februar 1816.

Wurden die Bemerkungen über den Constitu- tions-Entwurf fortgesetzt.

Beim Schluß der Sitzung gaben der ritter- schaftliche Hr. Deputirte des Diemelstroms den Be- richt der Comitee über ihre Verrichtungen während

des vertagt gewesenen Congresses, sammt dem darüber geführten Protocoll mit seinen Beilagen unter Ziff. 11. zu den Acten.

Fortgesetzt Cassel den 28. Februar 1816.

Wurde mit den Bemerkungen zu dem Constitutions-Entwurf fortgefahren.

Sodann gieng die unter Ziff. 12. hier beigelegte Resolution der Landtags-Commission auf das Promemoria vom 21. dieses, die Mittheilung der Vorarbeiten das Zunftwesen betreffend — ein, welche verlesen wurde.

Fortgesetzt Cassel den 29. Februar 1816.

Beschäftigte man sich während der ganzen Sitzung mit den Bemerkungen über den Constitutions-Entwurf.

Fortgesetzt Cassel den 1. März 1816.

Wurde zuerst zu den bevorstehenden mündlichen Conferenzen mit der Landtags-Commission der Hr.

Deputirte der Universität Marburg und der Herr Deputirte des Fuldastroms, Prälat- und Ritterschaftlicher Seits, und von Seiten der Landschaft der Hr. Deputirte des Lahnstroms von Marburg, sodann von Seiten des Bauern-Standes der Hr. Deputirte des Fuldastroms gewählt, und mit der nöthigen Instruction versehen.

Fortgesetzt Cassel den 2. März 1816.

Wurde zuerst das gestrige Protocoll verlesen, sodann mit den Bemerkungen zur Constitution fortgefahren, und das in der Anlage Ziff. 13. befindliche Promemoria die Einstellung der Truppen-Verpflegungssteuer-Erhebung betreffend, verlesen, und genehmigt.

Fortgesetzt Cassel den 4. März 1816.

Wurde ein Promemoria über die Anzeige der gewählten Comitee zur mündlichen Conferenz mit den Herren Commissarien abgefaßt und abgesendet, sodann nahm man die Bemerkungen sämmtlicher Curien zu dem Constitutions-Entwurf zur Hand, verlas solche Punct für Punct, und vereinigte sich darüber.

Zuletzt verlas man die während der Sitzung eingegangene Commissions-Resolution auf das Promemoria vom 26. v. M. welche unter Ziff. 14. hier beigelegt ist.

Fortgesetzt Cassel den 5. März 1816.

Theilte der Hr. Deputirte der Universität von Marburg die an die Comitee eingegangene Einladung zu einer mündlichen Conferenz auf diesen Nachmittag um 4 Uhr bey dem Hrn. Principal-Commissarius mit.

Hiernach wurde wieder ein Plenum zusammenberufen, und mit den Bemerkungen über die Beilagen zum Constitutions-Entwurf fortgefahren.

Fortgesetzt Cassel den 6. März 1816.

Traten sämmtliche Herren Deputirte aus allen Curien in dem gemeinschaftlichen Versammlungssaal zusammen, und wurde sofort die Sitzung mit der Relation des Hrn. Deputirten der Universität Marburg, über die mit der Landtags-Commission gestern gehabte Conferenz eröffnet. Er referirte:

Nachdem über verschiedene Gegenstände gere-

det worden sey habe der Hr. Concommissarius den Antrag gemacht, daß man

1) zu Deckung der von Sr. Königlichen Hoheit geforderten Armaturkosten das bisher monatlich 24/m Rthlr. gerechnete Einkommen der Contribution auf 32 bis 33/m Rthlr. erhöhen möge, welche Erhöhung durch die Exemtensteuer größtentheils gedeckt werde;

2) daß man statt einer 12 monatlichen Contribution 13 Monate erhebe.

3) Die Tranksteuer welche mit dem Jahr 1820 ende und wovon ein Theil in die Kriegs-Casse abgegeben würde, bis zum Jahr 1830 nach dem jetzigen erhöhten Tarif, fort dauern lasse, und daß man

4) mit Verwerfung der Petri- und Martinisteuer die Landesschulden-Tilgungssteuer nach einem neuen Tarif bestehen, und auch davon noch einen Theil in die Kriegs-Casse fließen lasse, wornach dann die Verwilligung nicht drückend werden würde.

Die Comitee habe sich hierüber weiter nicht heraus gelassen und es wäre eine fernere Conferenz auf morgen bestimmt worden, die aber wegen eingetretener Verhinderungen auf übermorgen verschoben werden müsse, und wo die Comitee wie sie der Commission zu erkennen gegeben habe, mit ihren Anträgen ihrer Instruction folgen würde.

Hiernach setzte man die Durchgehung der Bemerkungen über die Anlagen zum Constitutions-Entwurf fort.

Fortgesetzt Cassel den 7. März 1816.

Versammleten sich sämmtliche Stände in ein Plenum, und legte der Hr. Director des Bauern-Standes die an ihn eingegangenen, so rubricirten „nothgedrungene Wünsche der Bauern „am Diemelstrom" vor, welche verlesen und unter Ziff. 15. hier angefügt wird.

Wegen der in dieser Vorstellung enthaltenen wichtigen Gegenstände und da die darin ausgesprochene Wünsche, von allen Gemeinden des Vaterlandes, ausweislich der aus allen Gegenden des Landes eingelangten Eingaben, mit denen am Diemelstrom getheilt werden, wurde beschlossen, diese Vorstellung mit dem Promemoria unter Ziff. 16. an die Landtags-Commission einzusenden.

Hierauf

wurde eine von der Gemeinde Westuffeln Amts Zierenberg übergebene Vorstellung verlesen, worin sie um Sistirung der ohne Bewilligung der Landstände ausgeschriebenen Truppen-Verpflegungssteuer

bittet, und beschlossen derselben per extractum protocolli zu eröffnen:

daß dieses Gegenstands wegen die kräftigsten Vorstellungen höchsten Orts bereits eingegeben worden, und hiernach die Sistirung der befragten Steuer zu hoffen sey.

Diesem vorgängig verlas der ritterschaftliche Hr. Deputirte des Diemelstroms den unter Ziff. 11. angefügten oben erwähnten Comitee-Bericht mit dazu gehörigen Actenstücken, über die während der Vertagung des Congresses verhandelten Geschäfte, womit die Sitzung beschlossen wurde.

Fortgesetzt Cassel den 8. März 1816.

Nachdem das Protocoll von dieser Woche verlesen worden war, proponirte der Hr. Deputirte der Universität Marburg hinsichtlich der Vornahme des Schuldenwesens eine Verfahrungsweise, welche als Leitfaden für die künftige Behandlung dieses Gegenstandes einstimmig angenommen wurde.

Noch beehren wir uns das Publikum vorläufig zu unterrichten, daß die über das Landständische

Anlehn von 1807 ausgestellten Obligationen, welche in der Folge mit dem Buchstaben D. bezeichnet worden sind, durch einen Beschluß der Landstände vom 15. März d. J. nunmehr nach ihrem ursprünglichen Nennwerthe bezahlt werden sollen.

Anlagen.

1.

Promemoria.

Die auf allerhöchsten Befehl ihres hochverehrten Fürsten und zur Freude des ganzen Landes wieder zusammenberufenen, hier gehorsamst unterzeichneten Stände von Prälaten, Ritter- und Landschaft, so wie auch dem Bauernstande, finden gleich im Anfang der Erfüllung ihres Berufs die unablässige Pflicht, einer Hochansehnlichen Landtags-Commission, dasjenige zu wiederholen und recht dringend zu empfehlen, worüber sich ein großer Theil des Landes bei der verehrlichen Landständischen Comitee nicht unzweideutig geäußert, der andere es eben so gefühlt und das Ganze die Hoffnung getheilt hat, daß sein erhabener, gerechter Regent die namentlich angebrachte Klage seiner treuen Unterthanen erhören, daß er ihr von Grund aus abhelfen und dadurch das Elend mildern werde, in welches sie die verhängnißvollste aller neuern Zeiten, in dem letzten Decennio ohne Unterlaß gestürzt hat — es ist die Aufhebung der unterm 6ten November des v. J. von der hiesigen Truppenverpflegungs-Commission

ausgeschriebenen außerordentlichen Truppen-Verpflegungssteuer durch Erhebung einer dreimonatlichen Contribution-Exemten-der sogenannten Landesschuldentilgungs- und Renten-Steuer, indem die angedeutete Besteuerung der Zehnten und Zinsen wohl mit diesem Namen nur belegt werden kann. —

Die auf allerhöchsten Befehl Sr. Königlichen Hoheit unseres allerdurchlauchtigsten Kurfürsten, von den gehorsamst Unterzeichneten zurückgelassene Landständische Comitee hat nicht ermangelt in dieser Rücksicht unterm 29ten December des vorigen und unterm 22ten Januar d. J. einer Hochansehnlichen Landtags-Commission, die vereinten Bitten aller Classen des biedern Hessischen Volks, welches die gehorsamst Unterzeichneten zu repräsentiren die Ehre haben, in zwei besondern Promemorien gehorsamst zu überreichen, sie hat sich zu dem zweiten besonders bewogen gefunden, da sie in der so billigen Erwartung stand, durch eine Resolution auf dieses, auch die erste Eingabe gewürdigt und diejenige Berücksichtigung ausgesprochen zu sehen, welche ein mit dem Wohl des Landes so nahe verwandter Gegenstand zu verdienen schien. —

Die gehorsamst Unterzeichneten enthalten sich jedoch aus Achtung für eine Hochansehnliche Landtags-Commission, aller Aeußerungen über die nicht geschehene Beantwortung jener beiden Promemorien und sie haben in diesem Augenblick nur den allei-

nigen Zweck, einer Hochansehnlichen Landtags-Commission den Inhalt derselben nochmals eben so dringend zu empfehlen, als derselbe die reinste, aus der wahren Lage der Sache, geschöpfte Wahrheit enthält, und indem sie sich erlauben die Grundprinzipien desselben kurz gefaßt hier erneuert zusammenzustellen, verbinden sie zugleich damit den heissesten Wunsch ihres Herzens, daß eine Hochansehnliche Landtags-Commission von Neuem in ihnen den Glauben bestärken möge, daß die Repräsentanten des Fürsten und die des Landes, nur einen Zweck — die Sorge für dessen wahres Beste und für die Erhaltung derjenigen Rechte haben mögen, welche durch einen gemeinschaftlichen Vertrag weder aufgehoben, noch geschwächt sind.

In dieser Ueberzeugung können die gehorsamst Unterzeichneten mit Zuversicht erwarten, daß eine Hochansehnliche Landtags-Commission ungesäumt die Beschwerde des ganzen Landes rücksichtlich der demselben auferlegten extraordinären Truppen-Verpflegungssteuer zur Kenntniß Sr. Königlichen Hoheit unseres allerdurchlauchtigsten Regenten bringen, und Allerhöchstdemselben die allerunterthänigste Bitte unverhalten vortragen werden, daß

1) die mehr erwähnte Steuer aufgehoben
2) die darauf vielfältig gegebene militärische Execution zurückgenommen

3) das auf diese Steuer schon Bezahlte oder durch die schon geschehene Vergütung Ueberzahlte nebst den Executionskosten an die Debenten entweder baar restituirt oder ihnen gewissenhaft auf die Entrichtung ihrer verfassungsmäßigen rückständigen und laufenden Abgaben zu Gute gerechnet werde.

Dies sind die Forderungen, welche die gehorsamst Unterzeichneten ohne Zeitverlust im Namen ihrer unglücklichen Committenten zu machen, jetzt für ihre erste, heiligste Pflicht halten, indem sie mit der Lage aller Theile des Landes bekannt, die feste Ueberzeugung haben, daß ihr Verlangen nicht allein unabläßige Bedingung gegen die schon so nahe Verarmung des Landes ist, sondern daß dieselbe auch auf einer Basis beruht, auf der sich die Rechtmäßigkeit mit der höchsten Billigkeit vereint hat, denn

1) ist die geforderte Steuer nicht allein ohne Bewilligung, sogar ohne Mitwissen der nur vertagten Stände angeordnet, sondern auch von einer Behörde ausgeschrieben, die unter keinen Verhältnissen ein Recht hat, dies zu thun.

2) Ist die fast allgemein ausgesprochene Verzichtleistung auf Vergütung aus dem Fond dieser Steuer, das wichtigste Motiv, wodurch dieselbe unnöthig wird.

3) Erreicht diese zugesicherte Vergütung auch nicht einmal entfernt den Zweck welchen die Verordnung vom 6ten November d. v. J. damit verbindet, indem noch keine Stadt, keine Gemeinde, fast kein Individuum, mehr an Vergütung bekommen hat, als es an Beitrag zu dieser Steuer entrichtete, sodann dieses Verhältniß noch stets umgekehrt sich dargestellt und den überzeugenden Beweis gegeben hat, daß diese Steuer für Jeden ohne Ausnahme mehr oder weniger ein höchst lästiges Onus ist, welches

4) durch die Härte der Beitreibung vermehrt, in vielen Fällen schon die Unmöglichkeit herbeigeführt hat, selbst durch Zwang das Geforderte zu entrichten und wobei nicht allein gewaltthätige Schritte schon vorgefallen sondern noch täglich zu befürchten sind, da die Noth kein Gesetz kennt.

Die gehorsamst Unterzeichneten finden in dieser Darstellung Beweggrund genug, um Abhülfe der geschilderten Noth zu bitten — sie wollen nur bitten, wo sie mit Recht verlangen könnten, sobald es zum Ziele führt — und so fest sie entschlossen sind, das Interesse ihres erhabenen Regenten stets zu befördern, eben so bindet sie die feierlichste Verpflichtung, das des Staats, niemals diesem aufzuopfern. —

Möge eine Hochansehnliche Landtags-Commission die Reinheit der Absicht nicht mißkennen und möge sie den Lohn des dankbaren Landes durch vereinte Bemühungen mit den gehorsamst Unterzeichneten theilen, mit welchem Wunsch sie sich zu fernerem Wohlwollen bestens und gehorsamst empfehlen.

Cassel den 16. Februar 1816.

Anwesende Stände und Deputirte von Prälaten, Ritter und Landschaft, auch dem Bauernstande.

2.

Promemoria.

Als treu gehorsamsten Ständen von Prälaten, Ritter und Landschaft auch dem Bauernstande am 1. Julius vorigen Jahres die Vertagung des damaligen Congresses durch die allerhöchste Resolution vom 30. Junius desselben, von einer Hochansehnlichen Landtags-Commission eröffnet wurde, fanden sie sich, vor ihrer Trennung zu der wiederholten Erklärung verpflichtet, daß die damals bestandenen Steuern während dem Lauf des Jahres zu ihren festgesetzten Bestimmungen erhoben werden könnten, daß sie aber, nach dem ausdrücklichen Auftrag ihrer

Com-

Committenten darauf bestehen müßten, daß für das Jahr 1816 keine weitere, als von den Ständen zu verwilligende Steuern erhoben würden.

Sie fügten zugleich die gehorsamste Bitte bei, daß zu dem Ende die abwesenden Glieder des Landtags zeitig einberufen werden möchten, und behielten sich und ihren Committenten bis dahin alle ihnen zustehenden Gerechtsamen, so wie die noch nicht erledigten Desideria zu wiederholen bevor.

Wie sie nun ihre, wiewohl nach der dringenden Lage des Landes verspätete, Wiedereinberufung, mit dem gehorsamsten Dank erkennen, so finden sie sich dazu in gleichen Maaße dadurch aufgefordert, daß für das laufende Jahr die Landesschulden-Tilgungssteuer nicht ausgeschrieben worden, somit in dieser Rücksicht der Verfassung und dem Ständischen Vorbehalt kein Eintrag geschehen ist.

Desto mehr empfinden sie aber daß rücksichtlich mehrerer anderer Gegenstände ganz entgegengesetzte Verfügungen Landes-Verfassungswidrig eingetreten sind, wobei sie sich nur unter Verletzung ihrer aufhabenden Pflichten und schwerer Verantwortung gegen ihre Committenten, würden beruhigen können.

Dahin gehöret 1) die zu Abtragung der alten Landesschulden verwilligt und bestimmte, mittelst Ausschreibens Sr. Königlichen Hoheit des Kurfürsten vom 13. October v. J. aber zu einem ganz verschiedenen Zweck, nämlich zur Ausrüstung und

Unterhaltung des zu den Heeren der verbündeten Mächte gestellten Armee-Corps, und der dazu für das Land aufgenommen seyn sollenden Passiv-Capitalien, geforderte Martini-Steuer. Da auf der vorhin bestimmt gewesenen Verwendung dieser Steuer die Erhaltung des ganzen Landes-Credits beruhet, so gehört es zu den dringendsten Pflichten treugehorsamster Stände, dafür angelegentlichst zu sorgen, daß sie ihrer vertragsmäßigen Bestimmung zurück gegeben werden.

Gleiche Beschaffenheit hat es 2) mit der Truppen-Verpflegungssteuer, als welcher die unumgänglich nöthige Ständische Verwilligung gänzlich abgeht, und der noch besonders die ausdrückliche Verwahrung entgegensteht, welche wider alle verfassungswidrige Erhebungen und Verwendungen bei dem Schluß des vorjährigen Congresses eingelegt worden.

Eben so verhält es sich

3) mit der Forterhebung des Mehr-Betrags von $\frac{1}{12}$ der ordinairen Contribution ohne daß der desfallsige, den Commünen sonst zu gut gekommene Ueberschuß wäre vergütet worden, und der auch für das laufende Jahr ausgeschriebenen $\frac{2}{3}$ der Exemtensteuer, weniger nicht

4) des sub- und objectiven Mehr-Betrags der indirecten Steuern und Regalien-Abgaben, welcher von der usurpatorischen Regierung beibehalten, und gegen das Jahr 1806 sehr erhöhet worden.

Allen diesen fortdauernden schweren Lasten steht die Genehmigung treu gehorsamster Stände nicht nur nicht zur Seite, sondern sie haben vielmehr ihre ganz entgegen gesetzte Gesinnung so deutlich darwider ausgesprochen, daß sie verfassungsmäßig hoffen durften, es werde mit dem Schluß des vorigen Jahres kein weiterer Gebrauch davon gemacht werden.

Da sie sich aber in ihrer gerechten Erwartung getäuscht sehen; so müssen sie sich gegen diese neue Anordnungen und respective Forterhebungen nochmals verwahren, auch um deren Wiederabstellung dringenst und gehorsamst bitten.

Nicht minder gereicht es

5) den Unterthanen zu einer großen Beschwerde, daß die im Jahr 1814 ausgenommenen Pferde von der zu diesem Behuf verwilligten Personal-Steuer noch nicht bezahlt, sondern vielmehr auf Reclamation einzelner Individuen deren Preis hin und wieder auf einzelne Communen provisorisch vertheilt, sodann

6) auch die im vorigen Jahr ausgenommenen Pferde ohne Bezahlung der Egenthümer verkauft, zu deren Vergütung aber dem Vernehmen nach eine außerordentliche Contribution im Niederfürstenthum ausgeschrieben, mithin die Unterthanen überhaupt für ihre in den Jahren 1814 und 1815 zum Theil auch sogar von 1806 gelieferten Pferde nicht entschädigt, wiewohl mehrere derselben in den Kurfürstlichen Marstall gezogen worden seyn sollen.

Diese schwere Last hat dennoch bisher nur auf einzelnen Unterthanen geruhet, die ihr unentbehrliches Zugvieh zum Besten des Staats abgaben, und sich um neues anzuschaffen in Schulden stecken mußten, wiewohl es gerecht und billig, daher auch den durch seine Repräsentanten ausgedrückten Wünschen des ganzen Volks angemessen ist, daß solche auf dasselbe vertheilt mit gleichen Schultern getragen werde.

Stände wiederholen demnach ihre gehorsamste Bitte, die Unterthanen für die in den gedachten Jahren ausgenommenen aber noch nicht bezahlten Pferde möglichst schleunigst zu entschädigen. Endlich

7) ist es eine gleich wichtige Beschwerde daß der Contract mit den Magazins-Lieferanten nicht erfüllt und die nöthige Fürsorge für die Naturalien-Vorräthe durch einen zum Besten der Unterthanen veranstalteten Verkauf, nicht beobachtet worden, indem dadurch auf der einen Seite den schon so sehr gesunkenen Landes-Credit noch mehr geschwächt, auf der andern Seite aber die Lasten des Landes durch die dem Verderben ausgesetzten Naturalien indirect vermehrt hat.

Es kann daher nichts dringender seyn, als für die schleunigste Befriedigung der Lieferanten und den Verkauf der noch vorräthigen Naturalien zu sorgen, als worum Stände gehorsamst bitten, in-

dem sie sich einer hochansehnlichen Landtags-Commission zu geneigtem Wohlwollen empfehlen.

Cassel den 20. Februar 1816.

Anwesende Stände und Deputirte von Prälaten, Ritter und Landschaft, auch dem Bauernstande.

3.

Gehorsamstes Promemoria an die Landtags-Versammlung.

Daß ein zeitiger Ober-Vorsteher der hohen Hospitalien Haina und Merxhausen jederzeit, so lange die hessische Verfassung bestanden, unter den Prälaten auf den Landtagen seine Stelle eingenommen habe, ist eine bekannte Sache, und wird daher auch keines weitern Beweises bedürfen.

Durch die feindliche Ocupation der hessischen Staaten, wurden die Landtags-Versammlungen mehrere Jahre unterbrochen, überhaupt die Verfassungsmäßige Behörden in Ruhestand gesetzt, und selbst in der ersten Hälfte 1815, als nach der Rückkehr unseres allergnädigsten Kurfürsten zuerst wieder die Stände zusammen berufen wurden, war noch kein neuer Ober-Vorsteher nach Haina bestellt, natür-

lich also auch die Einladung desselben zum Landtage nicht ausführbar.

Inzwischen ist auch in dieser Hinsicht ein abermaliger Schritt zur Wiederherstellung unserer Urverfassung geschehen, da Se. Königliche Hoheit allergnädigst geruht haben, in der Person des Unterzeichneten den genannten hohen Hospitalien neuerdings einen Ober-Vorsteher vorzusetzen, und dieser glaubt es daher nicht blos seiner Stelle, sondern und hauptsächlich auch der landständischen Versammlung schuldig zu seyn, mit der gegenwärtigen Anzeige den Antrag zu verbinden, ihm bei den jetzigen Versammlungen Platz und Stimme, welche seinen Amts-Vorfahren nie bezweifelt worden sind, förmlich ebenfalls wiederum einzuräumen.

Unterzeichneter besorgt um so weniger in seinen Erwartungen sich getäuscht zu sehen, da die löbliche Anstalt, welcher er vorzustehen, die Ehre hat, die ganze Landschaft interessirt, folglich auch deren Erhaltung im Ganzen sowohl, als theilweise die gemeinschaftliche Aufmerksamkeit sämmtlicher Stände beschäftigen wird, durch die Einladung des zeitigen Ober-Vorstehers zu den Versammlungen aber Gelegenheit gegeben wird, die betreffende Desiderien, wozu gegenwärtig mehr, als jemals Veranlassung sich darbietet, zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und die Herren Mitstände für zweckmäßige Vorschläge zur Herstellung der nicht weniger bisher ge-

störten inneren Einrichtung des Instituts zu gewinnen.

Cassel den 16. Februar 1816.

(unterz.) J. J. F. v. Boyneburgk,
der Ober-Vorsteher der hohen Hospitäler
Haina und Merxhausen.

4.

Promemoria.

Die Ober-Vorsteherstelle der Hospitalien zu Haina und Merxhausen ist erst während der vorjährigen Stände-Versammlung hergestellt worden, und konnte daher bei der damaligen Zusammenberufung auf sie keine Rücksicht genommen werden.

Indessen hat derselbe von jeher eine Stimme auf den Landtagen jedoch bei engeren Ausschüssen mittelst Bevollmächtigung zugestanden, und diese wird durch den dermaligen Ober-Vorsteher von Boyneburgk bei der jetzigen Zusammenkunft reclamirt.

Treugehorsamste Stände, die dessen Rechte nicht verkennen können, ersuchen daher eine Hochansehnliche Landtags-Commission, ein Ausschreiben an denselben zu veranlassen um jemanden aus der jetzt hier versammelten Prälaten und Ritter-Curie zu Führung seiner Stimme zu bevollmächtigen.

Sie empfehlen sich damit zu geneigtem Wohlwollen bestens und gehorsamst.

Cassel den 20. Februar 1816.

Anwesende Stände und Deputirte von Prälaten, Ritter und Landschaft, auch dem Bauernstande.

5.

Promemoria.

In Beziehung auf das Promemoria vom heutigen, worin über die Bestimmungswidrige Verwendung und respective verschiedener verfassungswidrig neu ausgeschriebene und forterhobene Abgaben Beschwerde geführet worden, müssen Stände gehorsamst bitten, ihnen das Einkommen und die Verwendung aller Intraden, wohin sowohl directe als indirecte Steuern und Abgaben bis zum Ende des Jahres 1815 gehören, vorzulegen, indem die Kenntniß hiervon auf die Fortsetzung ihrer Geschäfte den größten Einfluß hat.

Sie ersuchen daher eine Hochansehnliche Landtags-Commission, die Veranstaltung zu treffen, daß diese Vorlegung baldigst geschehe, und em-

pfehlen sich zu geneigtem Wohlwollen bestens und gehorsamst.

Cassel den 20. Februar 1816.

Anwesende Stände und Deputirte von Prälaten, Ritter und Landschaft, auch dem Bauernstande.

6.

Promemoria.

Treu gehorsamsten Ständen ist bei ihrer vorjährigen Versammlung die Mittheilung der Vorarbeiten in Betreff des Zunftwesens zugesichert worden, es ist aber solche wegen der nachher erfolgten Vertagung des Congresses unterblieben.

Sie wollen sich daher solche der hohen Wichtigkeit des Gegenstands wegen zu ihrer gutachtlichen Aeusserung dermalen erbitten.

Cassel den 21. Februar 1816.

Anwesende Stände und Deputirte von Prälaten, Ritter und Landschaft, auch dem Bauernstande.

7.

Anwesenden Ständen und Deputirten von Prälaten Ritter und Landschaft auch dem Bauernstande, hat man auf das Promemoria vom 16. d. M. folgendes zu eröffnen nicht verfehlen sollen.

Was vorerst die, von der Ständischen Comitee, in Betreff der ausgeschriebenen Truppen-Verpflegungssteuer, eingereichten beiden Promemoria's betrifft, so sind solche sofort zur allerhöchsten Entschließung einberichtet worden; da jedoch darauf eine allerhöchste Resolution noch nicht erfolgt war, so hat man sich auch nicht im Stande sehen können, gedachter Comitee deshalb Mittheilungen zu machen.

Nach dem nunmehro aber, Se. Königliche Hoheit geruhet haben, durch eine allerhöchste Resolution vom 16. d. M. auf den, von der Truppen-Verpflegungs-Commission, eingezogenen Bericht, zur Erleichterung der Unterthanen, die Wiedererstattung der zum Behufe der Truppen-Verpflegung, bereits aus herrschaftlichen Cassen und Vorräthen, geleistete Vorschüsse an Geld und Getraide (mit Ausnahme der von der Land-Assistenz-Casse vorgestreckten Capitalien) allergnädigst zu erlassen, und niederzuschlagen; so eilt man, anwesenden Ständen und Deputirten vorläufig diese allerhöchste Verfügung mit dem Bemerken bekannt zu machen, daß das überreichte Promemoria mit Bericht allerunter-

thänigst eingesandt worden sey, und man die darauf gefaßt werdenden allerhöchsten Entschließungen, in Ansehung der von der Truppen-Verpflegungs-Commission, ausgeschriebenen Verpflegungssteuer, demnächst mitzutheilen, nicht unterlassen werde.

Cassel den 18. Februar 1816.

Kurfürstliche zu dem dermaligen Landtage allergnädigst verordnete Commission.

8.

Promemoria.

Die Erhebung der Landesschulden-Tilgungssteuer wurde von anwesenden Ständen bei der Vertagung des vorjährigen Congresses nur bis zum Schluß desselben Jahres nachgegeben, und ist daher auch von Kurfürstlichen Steuer-Collegio für das laufende Jahr nicht ausgeschrieben worden.

Gleich wohl setzen die Unter-Erheber, auf Anweisung der dazu ganz und gar nicht autorisirten Land-Receptoren, die Erhebung der befragten Steuer fort, und es ist davon aus den Bezirken des Lahn- und Werrastroms die beschwerende Anzeige eingegangen.

Da sich diese Verfahrungs-Art in keinem Betracht rechtfertigen läßt; so ersuchen Unterzeichnete

Kurfürstliches Steuer-Collegium, solchem durch geeignete Maasregeln möglichst schleunig Einhalt zu thun, und damit weiteren Beschwerden vorzubeugen.

Cassel den 23. Februar 1816.

Anwesende Stände und Deputirte von Prälaten, Ritter und Landschaft, auch dem Bauernstande.

9.

Promemoria.

In Beziehung auf das Promemoria vom heutigen, worin über die Bestimmungswidrige Verwendung und respective verschiedener Verfassungswidrig neu ausgeschriebene und forterhobene Abgaben Beschwerde geführet worden, müssen Stände gehorsamst bitten, ihnen das Einkommen und die Verwendung der Petri- und Martini- sodann der Personal- und Exemtensteuer, weniger nicht des Contributions-Ueberschußes bis jetzt, einschließlich der aus den westphälischen Zeiten verbliebenen Rückstände vorzulegen, indem die Kenntniß hiervon auf die Fortsetzung ihrer Geschäfte den größten Einfluß hat.

Sie ersuchen daher eine Hochansehnliche Landtags-Commission, die Veranstaltung zu treffen, daß

diese Vorlegung baldigst geschehe, und empfehlen sich zu geneigtem Wohlwollen bestens und gehorsamst.

Cassel den 20. Februar 1816.

Anwesende Stände und Deputirte von Prälaten, Ritter und Landschaft, auch dem Bauernstande.

10.

Promemoria.

Um von dem Zustand des Landes-Schuldenwesens in allen seinen Theilen ganz vollständig unterrichtet zu seyn, und sich über die deshalb zum allgemeinen Besten zu nehmenden Maasregeln berathen zu können, wünschen treu gehorsamste Stände zu wissen:

Ob und welche? Maasregeln in Ansehung der zu den westphälischen Zeiten entstandenen Schuldforderungen, so wie sie theils durch die Obligationen Litt. A. verbrieft worden, theils in Lieferungen und Handwerks-Forderungen bestehen, getroffen worden sind.

Sie ersuchen daher eine Hochansehnliche Landtags-Commission die geeigneten Verfügungen zur Mittheilung der ihnen desfalls nöthigen Auf-

schlüsse zu treffen, und empfehlen sich zu geneig- tem Wohlwollen, bestens und gehorsamst.

Cassel den 26. Februar 1816.

Anwesende Stände und Deputirte von Prälaten, Ritter und Landschaft, auch dem Bauernstande.

11.

Promemoria.

Wir beehren uns einer Hochansehnlichen Land- tags-Versammlung hierbei das Protocoll nebst sei- nen Anlagen zu überreichen, aus welchem die Art und Weise zu ersehen ist, nach welcher die bei Ver- tagung des Landtages uns übertragenen Geschäfte behandelt worden sind, und in welcher Lage wir sie zurückgelassen haben.

Die uns übertragenen Geschäfte waren aus- weislich der uns ertheilten Instruction

1) die Bearbeitung alles dessen was sich zu einer allgemeinen Landesschuld qualificirt, wobei je- doch die Genehmigung der gesammten Stände vorbehalten bleibt;

2) Die Leistung der Garantie für die Schulden Sr. Hoheit des Kurprinzen mit der Zinszahlung, jedoch unter dem Vorbehalte, daß der Land-

tags-Congreß mit dem Schlusse des vorigen Jahres wieder zusammen komme.

3) Die Befriedigung der Lieferanten für die Coblenzer Magazins-Lieferungen.

4) Die Behandlung der Sache wegen des Zunftwesens sowohl als andere Gegenstände, über welche in der Versammlung schon abgestimmt worden ist.

Unsere Ansichten über den ersten Gegenstand sind in den Anlagen des Comitte-Protocolls Nro. 40. und 115. enthalten. Das vollständige Verzeichniß aller mit Litt. D. verbrieften Obligationen nach ihren verschiedenen Abtheilungen ergiebt sich aus dem Etat Litt. A. welchen wir aus denen volumineusen Arbeiten des Procurators Wöhler durch den Rath Rodemann haben aufstellen lassen, und den wir hierbei überreichen.

Die in der Anlage Nro. 41. aufgestellten Grundsätze rücksichtlich der übrigen an das Land schon gemacht oder noch zu erwartenden unterwerfen wir der Prüfung einer Hochansehnlichen Landtags-Versammlung, bemerken aber zugleich daß wir diese Grundsätze nur in wenigen Fällen, und hauptsächlich nur bei den Forderungen der Stadt Cassel haben anwenden können, weil außer dieser fast keine andere Forderungen bei uns angezeigt worden sind, und wir es zu bedenklich fanden einen öffentlichen Aufruf zu der Liquidation ergehen

zu lassen, welcher eine ungeheuere Menge Reclamationen herbeigeführt haben würde, von welchen voraus zu sehen war, daß sie gröstentheils nicht zu der Aufnahme in die allgemeine Landesschuld, sondern höchstens zu einer allgemeinen Parification sich qualificirt haben würden.

Mit Liquidation der Forderungen der Stadt Cassel ist zwar der Anfang gemacht worden, und mehrere derselben sind von uns als zu der öffentlichen Schuld geeignet provisorisch anerkannt worden. Man hat aber mit der Liquidation nicht fortfahren können, weil die Rechnungen mit Belegen vom Steuer-Collegio eingefordert waren.

Dieses Hinderniß und hauptsächlich der Umstand daß die Liquidation der Forderungen, welche eine oder ein paar Gemeinden gemacht haben, immer nur Stückwerk bleiben wird, hat bei uns den Gedanken erregt, daß es vielleicht besser seyn möchte sowohl die besondern Liquidationen dergleichen Anforderungen, als das ganze Parifications-Geschäfte aufzugeben, dagegen aber denen besonders hart getroffenen Gemeinden, und zwar den Städten mittelst einer Octroi den Dörfern aber mit dem Erlasse einer oder mehrerer Contributionen zu Hülfe zu kommen.

Die Stadt Cassel besonders hat eine Schuldenlast von pptr. 300/m Rthlr. contrahirt, welche größtentheils Folgen der französischen Occupation gewe-

gewesen sind. Hiervon sind 28,500 Rthlr. creirt und unter Autorität der Regierung gleich Anfangs der französischen Occupation und zwar mit dem Versprechen aufgenommen worden, daß sie demnächst auf das ganze Land repartirt werden sollten. Es wird um so weniger Bedenken finden, alle diese Summen Landständische Verbriefungen zu ertheilen, da solche in einem ähnlichen Falle schon zu Gunsten der Kriegs-Commission zu Marburg geschehen ist.

Wenn der Stadt Cassel die jetzt bestehende Octroi noch so lange verwilligt wird, als nach einem zu entwerfenden Amortisations-Plane zu Tilgung der Schuld nothwendig ist, so wird diese Schuld in nicht sehr langer Zeit getilgt seyn, ohne die Staats-Schuld beträchtlich zu vermehren.

Unter diese Forderungen wird man auch die Anleihen rechnen müssen, welche die im Jahre 1807 bestandene Verpflegungs-Commission auf ihren persönlichen Credit bei verschiedenen Banquiers aufgenommen hat.

Einen sehr beträchtlichen Theil der neuen Schuld machen die unter der westphälischen Regierung ausgeschriebenen mit Lit. A verbrieften Zwangs-Anleihen aus.

Der Total-Betrag dieser Obligationen soll dem Vernehmen nach zwischen 17 und 18 Millionen Franken betragen.

Es ist zu glauben, daß ein großer Theil dieser Obligationen zu Domanial-Ankäufen und Cautionen verwendet und nicht im Umlaufe ist. Die Schuld bleibt aber eine Westphälische und von einer zwar darüber die in der Protocoll-Anlage No. 41 geäusserte Meinung, daß diese Gattung der Staats-Schuld vor jetzt, und ehe über deren Vertheilung auf die verschiedene das Königreich Westphalen gebildet habende Provinzen, zwischen deren theilenden Staaten eine Uebereinkunft getroffen worden, nicht berücksichtiget werden könne, hier wiederholen, so müssen wir doch bemerken, daß seitdem jener Aufsatz gemacht worden ist, der Cours dieser Obligationen, welcher damals zwischen 8 und 10% schwankte, nachher auf 30% gestiegen ist, und dem Vernehmen nach noch jetzt zwischen 20 und 25% stehet.

Ob dieses Ereigniß auf einer blosen Speculation beruhe, oder ob wie man vermuthet, diese Obligationen in Hannover und Berlin aufgekauft worden, um demnächst einmal damit gegen uns compensiren zu können, ist uns unbewußt, und wird in unsern über diese Art Schulden geäußerten Ansicht nichts ändern; ob alle, wenn jene Vermuthung gegründet befunden würde, einige Vorsichts-Maasregeln und welche getroffen werden könnten, um uns für einer künftigen nachtheiligen Compensation sicher zu stellen, das müssen wir der Ein-

sicht und dem Ermessen der Landes-Versammlung überlassen.

Die Leistung der Garantie für $3\frac{oo}{m}$ Rthlr. Schulden Sr. Hoheit des Kurprinzen macht den 2ten Gegenstand unseres Auftrages aus. Er ist so weit als wir das Geschäfte erledigen konnten, erlediget.

Die Garantie-Acte ist von dem landständischen Ausschusse, und der Revers von Sr. Hoheit dem Kurprinzen vollzogen worden, der Entwurf nach welchem beide Urkunden vollzogen sind, findet sich unter 4, 5 und 6 der Beilagen; der sub No. 28 registrirte Original-Revers aber bei der von dem Kurfürsten ausgestellten Genehmigung die Bezahlung der französischen Contribution betreffend.

Es wird darauf ankommen, wo diese und übrige den Landtag betreffende Ausdrücke und Verhandlungen aufbewahrt werden sollen?

Auf das Ansinnen der Kurprinzlichen Mandatarien, ihnen die Casse anzuweisen, aus welcher die Zinsen dieser garantirten Schuld vom Anfange d. J. an verzinset und in welchem Termine solches geschehen soll.

vid. No. 79.

Konnten in Gemäsheit des bei diesem Punkte in der Instruktion befindlichen Vorbehaltes, nur geantwortet werden, daß die Comitee vor Wiedereinberufung der Landtags-Versammlung darüber nichts bestimmen könne.

No. 82.

Diese Bestimmung wird nunmehr, da der Landtag wieder versammlet ist, erfolgen müssen.

Der dritte Gegenstand unseres Auftrages war die Befriedigung der Lieferanten für die theils nach Coblenz abgelieferten, theils hier und in Marburg niedergelegte Magazin-Vorräthe.

Daß diese Lieferungen nicht pünktlich und dem Vernehmen nach, noch bis jetzt nicht bezahlt sind, davon lieget die Schuld nicht an dem landständischen Ausschusse.

Bekanntlich war die Bezahlung dieser Lieferungen auf die provisorisch bis Ende v. J. verwilligte Personal-Steuer angewiesen.

Diese Casse würde die völlige Zahlung zu leisten im Stande gewesen seyn, wenn die aus ihr entnommenen zu andern Zwecken verwendete Vorschüsse zurückgezahlt, und der Verkauf der von der Coblenzer Lieferung zurückbehaltenen hier und zu Marburg niedergelegten Vorräthe nicht wäre verhindert worden.

Unsere Bemühungen jene Vorschüsse zurück zu erhalten, und den Verkauf der Vorräthe vor sich gehen zu lassen, waren aber vergeblich.

Wir beziehen uns darüber auf unser P. M. No. 14 auf das Resultat der mündlichen Conferenz vom 24. Jul. und auf das P. M. No. 32 auf welches endlich am 11ten August die allerhöchste

Resolution No. 50 erfolgte, vermöge welcher diese ganze Angelegenheit für die Truppen-Verpflegungs-Commission verwiesen worden ist.

Der landständische Ausschuß ließ sich diese Abänderung jedoch unter der Voraussetzung gefallen, daß denen Lieferanten Wort gehalten und durch pünktliche Zahlung der landständische Credit aufrecht erhalten würde, welches auch nachher

vid. No. 51.

auf die Reclamationen der unbefriedigten Lieferanten dringend empfohlen worden ist.

No. 60 und 77.

Der 4te Gegenstand nehmlich die Behandlung des Zunftwesens, hat von uns nicht vorgenommen werden können, weil die von der Landtags-Versammlung begehrte Vorarbeiten der Comitee nicht mitgetheilt worden sind.

Eine gleiche Bewandtniß hat es mit dem erforderten Gutachten über die bürgerliche Verfassung der Juden.

Die Brandcassen-Rechnungen konnten aber nicht revidirt werden, weil sie kurz hernach um die neuen Heberollen zu formiren an den Steuer-Commissarius Jatho zurückgegeben werden mußten.

Auf ein Gesuch der Brandassecurations-Commission um Erhöhung der Besoldungen über welches die gutachtliche Aeusserung der Comitee erfordert wurde, ist das Gutachten dahin erstattet wor-

den, daß man zwar wegen dem beträchtlich vermehrten Brandcassen-Capitals und der Geringfügigkeit des durch die Besoldungs-Vermehrung entstehenden Zuschusses, auf die gebetene Erhöhung mit Vorbehalt der Rechte des versammleten Landtages unter der Reservation antrage, daß die Einschreibe-Gelder, wovon die Zinsen bisher unter die Mitglieder der Commission vertheilt worden sind, so wie das ppt. aus 13,000 Rthlr. bestehende Capital selbst der Societät zu gute komme, und die Commission auf die ursprüngliche Zahl der einem Director und vier Mitglieder zurückgebracht werde.

Die auf diesen Antrag erfolgte allerhöchste Resolution ist der Comitee nicht mitgetheilt worden.

Dies ist eine ganz kurz gefaßte Relation unserer Arbeiten während der Vertagung des Landtages.

Mangel der Zeit, welche andere dringliche Angelegenheiten des Landtags wegnahmen verhinderte sie umständlicher abzufassen.

Wir müssen uns vielmehr über das Detail auf das Comitee-Protocoll mit seinen Anlagen und was der Hauptgegenstand, nehmlich die Constatirung der öffentlichen Schuld betrifft, auf die Anlage Lit. A und auf die Protocoll-Anlagen No. 41 und 115 beziehen, und es übrigens einer hochansehnlichen

Landtags-Versammlung überlassen, wie die dabei vorkommenden Fragen zu entscheiden, und was über die nicht liquidirte Schuld weiter zu bestimmen seyn möchte.

Nächst der Haupt-Frage: ob nehmlich die Reduction fortdauern oder aufgehoben werden soll? entstehen in dem einen und andern Fällen noch folgende Nebenfragen:

1) ob die westphälischen Obligationen wieder gegen landständische umgetauscht?

2) ob die neuen Verbriefungen so wie die alten auf den Inhaber lauten?

3) wer selbige Namens der Landstände unterzeichne?

4) wer das Umtausche-Geschäfte besorgen?

5) ob die zu der Abrundung erforderlichen Zuschüsse von der Casse als Debitor oder von denen Creditoren geleistet werden sollen?

6) ob man die erkannte Präclusion und die noch nicht producirte Obligationen nach aller Strenge wird anwenden können?

Zu übergehen ist hierbei nicht, daß die nicht producirte Obligationen größtentheils diejenigen seyn werden, welche zu Cautionen oder aber Ankäufen von Domänen verwendet worden sind.

7) Ob und was schon jezt allenfalls für Maasregeln getroffen werden könnten, um denen Inhabern der Zwangs-Anleihe, welche hessi-

sche Staatsbürger sind, einige Befriedigung zu verschaffen?

Nachstehende Berechnung ergiebt den Total-Betrag und das Maximum der bis jetzt verbrieften hessischen Staats-Schuld:

alte Schuld

in producirten Oblig: . . .	4,946,758	Fr.	5 Cent.
nicht producirten Oblig: . .	157,766	—	68 —
Sa.	5,104,524	—	73 —

neue Schuld

die geraubten Deposita . .	101,840	—	= —
das Marburger Anlehn . .	34,707	—	74 —
Sa.	136,547	—	74 —
Beide zusammen	5,241,072	—	47 —

welches s. e. c. in hessischer Währung nach dem neuen Tarif den Franken zu 8 Alb. 4 Hlr. gerechnet betragen wird

1,364,950 Rthlr. 8 Alb.

Cassel den 25ten Februar 1816.

Die zur Fortsetzung der Geschäfte des vertagten Landtags verordnete Comitee.

(unterz.) Malsburg. Ludwig Stern. D. F. Schulz.

12.

Anwesenden Ständen und Deputirten von Prälaten, Ritter und Landschaft auch dem Bauernstande, hat man auf das Promemoria vom 21ten d. M. hierdurch eröffnen sollen, daß die Arbeiten der niedergesetzten Commission über das Zunftwesen nachher, als der Landtag bereits vertagt gewesen, zuerst vollendet worden sind.

Kurfürstliche Regierung hat, communicative mit Kurfürstlicher Ober-Rentkammer hierüber berichtet, und bei der, aus allen Theilen des Landes, nachgesuchten Regulirung des Zunftwesens, konnte die Sache länger nicht anstehen.

Die allergnädigst genehmigte neue Zunft-Ordnung wird bereits gedruckt, und in der Kürze erscheinen, wodurch anwesenden Ständen und Deputirten die Ueberzeugung wird verschaft werden, daß hierbei alles berücksichtiget worden ist, was zu Beförderung der Kunstfertigkeit, und Erhebung der Gewerblichkeiten dienen, und das Zunftwesen von allen Mißbräuchen reinigen möchten.

Bei dieser Lage der Sache, ist das Zunftwesen nicht mehr zu den Gegenständen zu zählen, wor-

über der gutachtlichen Aeußerung der Landstände entgegen gesehen wird.

Cassel den 25. Februar 1816.

Kurfürstliche, zu dem dermaligen engern Landtage, allergnädigst verordnete Commission.

13.

Promemoria.

In dem einer Hochansehnlichen Landtags-Commission übergebenen Promemoria vom 16. vorigen Monats haben treu gehorsamste Stände von Prälaten, Ritter und Landschaft auch dem Bauernstande das Ausschreiben und die Erhebung der Truppen-Verpflegungssteuer als eine besondere Beschwerde um deswillen aufgeführt, und solche in der mündlichen Berathung vom 24. v. M. nochmals dringend urgirt, weil ihr nicht nur die ständische Bewilligung abgeht, sondern auch dagegen, so wie gegen alle verfassungswidrige Erhebungen und Verwendungen bei dem Schluß des vorigen Congresses eine ausdrückliche Verwahrung eingelegt worden.

Sie baten um deren Abstellung dringendst und gehorsamst, und standen in der billigen Erwartung

daß ihr Landesverfassungsmäßig gegründeter Wunsch gleichbaldiges gerechtes Gehör finden werde, daher ihnen die Anzeige ihrer Committenten von der mit executivischen Zwangsmitteln verbundenen Fortdauer der befragten Erhebung, desto empfindlicher ist.

Diese von Ständen mit vollem Recht so laut mißbilligte verfassungswidrige Verfahrungsart muß ihre Aufmerksamkeit um so viel mehr erregen, als sie gerade in dem Augenblick geschieht, wo das allerhöchste Fürstenwort die Ständische Genehmigung als den Maasstab aller Lasten von neuem verbürgt, welche den Unterthanen zu Theil werden können. Je weniger sie sich unter diesen Umständen zu überzeugen vermögen, daß die befragte, mit der bisherigen Verfassung sowohl, als mit jener allergnädigsten Zusicherung im offenbarsten Widerspruch stehende Erhebung, der allerhöchsten Absicht Sr. Königlichen Hoheit angemessen sey, desto angelegentlicher müssen sie um deren schleunigste Abstellung, so wie um eine gewährige Entschließung auf ihre Beschwerden überhaupt, nochmals gehorsamst bitten.

Cassel den 2. März 1816.

Anwesende Stände und Deputirte von Prälaten, Ritter und Landschaft, auch dem Bauernstande.

14.

Anwesenden Ständen und Deputirten von Prälaten, Ritter und Landschaft auch dem Bauernstande, hat man auf das Promemoria vom 26ten v. M. eröffnen sollen, daß ihnen ein Decret unterm 28. April v. J. zugegangen ist, worin ihre gutachtliche Aeußerung, über die aus der westphälischen Zeit herrührenden Verpflichtungen, verlangt worden, die aber bis jetzt nicht erfolgt ist.

Was übrigens die westphälischen Obligationen Litt. A. und Lieferungen, auch Handwerks-Rechnungen betrifft, so ist hierauf eine Maasregel, da Kurhessen dergleichen Schulden zu vertreten, eben so wenig verpflichtet ist, als auch hierbei, Preußen, Hannover und Braunschweig betheiligt sind — nicht genommen worden.

Cassel den 1. März 1816.

Kurfürstliche, zu dem dermaligen engern Landtage, allergnädigst verordnete Commission.

15.

Nothgedrungene Wünsche welche die unterzeichneten Bauern am Diemelstrome ihren zum jetzigen Landtage erwählten Herren Deputirten zur Beherzigung vorlegen.

Da unser gnädigster Landesherr seine getreue Stände wieder zusammen berufen hat, um mit ihnen die Noth des Landes zu berathen, und ihr — wenn es angeht — abzuhelfen: so nehmen wir uns die Erlaubniß, unsern zum jetzigen Landtage erwählten Herren Deputirten, und besonders dem Herrn Schulz, als Director der Curie des Bauernstandes, folgende Begehren nahe an das Herz zu legen.

Die Abgaben, welche wir entrichten müssen, sind unerträglich schwer. Die Franzosenzeiten waren schlimm, aber die jetzigen sind, wenn man alles Geben zusammen rechnet, noch schlimmer, und wenns nicht unser lieber Kurfürst wäre, der ein Hesse ist, so gut wie wir, so hätte das Land nicht so lange stille geschwiegen.

Denn Geld wird gefordert ohne Aufhören, und doch ist kein Handel, kein Erwerb, und ist das Geld erst einmal aus unsern Händen, so kommt's nimmer wieder.

Wir wissen wohl, daß wir schuldig sind, das

jenige zu geben, was zur Erhaltung des Staats nöthig ist, und gern wollen wir dies thun, so lange es nur möglich ist, aber das ist eben das Unglück, daß wir nicht wissen, wie viel das Land eigentlich braucht. Da indeß unser allergnädigster Kurfürst seine Landstände hat zusammen kommen lassen, um mit ihnen über den Haushalt des Landes zu sprechen; so wird hoffentlich nun jeder erfahren, was nöthig ist, und was zu viel.

Das hofften wir schon würde beim ersten Landtage geschehen, da es aber nicht geschehen ist, sondern seit der Zeit die Lasten nur noch größer geworden sind; so bitten wir unsere Herren Deputirten:

1) ins Reine zu bringen, was von dem vielen Gelde, welches das Land Hessen — wie man sagt — ausstehen hat, dem Lande zu gute kommt, oder, was von dem Staatsvermögen, das wir bereits haben, dem Lande, und was unserem Landesfürsten gehört. — Ist dies im Reinen, so bitten wir

2) zu untersuchen, d. h. in welche Casse das viele Geld, das wir jährlich geben müssen, fließt, und wozu es verwandt wird, und alsdann hiernach

3) Mittel und Wege aufzusuchen, wodurch die jetzt bestehenden Abgaben können gemildert, und auf einen erträglichen Fuß gesetzt werden. Damit indeß diese alsdann bestehende milde

und billige Besteuerung nicht nach Belieben könne abgeändert werden, so bitten wir unsere Herren Deputirten, daß sie

4) dahin sehen mögen, daß eine feste Verfassung dem Lande möge gegeben werden, wo ohne Genehmigung der Landstände nichts darf gefordert und aufgelegt werden — weil es recht und billig ist, daß derjenige, welcher geben soll, auch gefragt werde, wie viel er geben kann.

Dies sind, so viel wir bis dahin einsehen, unsere Wünsche, unser nothwendiges Begehren. Wir hätten gar nicht gesprochen, wenn's zu tragen wäre, aber es ist zu arg, und es thut uns leid, daß unser guter Landesfürst bei den Leuten im Lande an Liebe verliert, weil er bösen Rathgebern das Haus nicht verbietet.

Darum bitten wir unsere Herren Deputirten, daß sie frei die Wahrheit sagen, und nicht hinter dem Berge halten, denn wir Hessen meinen's ehrlich mit Fürst und Vaterland, und wünschen, daß die alte Ordnung im Lande, und die alte Liebe zum Fürsten wieder kommen möge. Dann ist uns allen geholfen.

Wir verbleiben ihre getreuen

Joh. W Kuhlmann, Grebe zu Gottsbüren
der Vorsteher Friedrich Aßheuer
der Vorsteher Hirdes
der Vorsteher Dettmer
der Vorsteher Dierlamm
Joh. Ludwig Pfannkuche

Johannes Köster
Johannes Kempfe
Conrad Fried. Lips
Conrad Friedr. Wiegand
Wiegand Ködeken
Joh. Christoph Niemeyer
der Grebe Heritier zu Gewissenruh
Andr. Frevel
Georg Gemenke, Grebe zu Hombressen
Georg Fiegehen, Vorsteher
Johannes Köster
Heinrich Friedrich, Vorsteher
Joh. Georg Renn
Joh. Georg Gier
Elias Wike
Joh. Conrad Heppe zu Gieselwerder
Gottfried Scholle, Vorsteher
Christian Müller
Johannes Ganß
Lippoldsburg als zeitiger Grebe, Muth
Christoph Melsch, Vorsteher
Otto Pleßmann
Heinrich Frike, Vorsteher
Joh. Moriz Glasewald
Justus Hofmeier
David Riefkugel
Christian Ganß
Ernst Schnelle
Christ. Wichmann, Grebe zu Ahrenborn
Christoph Klinge, Vorsteher
Georg Welhausen, Vorsteher
Philipp Dettmar
Friedrich Hettwig
Heinrich Christoph Elias, Vorsteher
Justus Fiege, zeitiger Grebe zu Oedelsheim
Joh. Christoph Seitz
Georg Christoph Paul
Wilhelm Frike, Grebe zu Vernewahlshausen
Engelhard Opfermann, Vorsteher
Friedrich Robrecht, Vorsteher
Johannes Pleßmann
Christian Schulze
Jacob Jäger
Conrad Wißmann
Friedrich Freybott
Johannes Wißmann

Fried-

Friedrich Buße, Grebe zu Heissebek
Friedrich Gerland, Vorsteher
Heinrich Christoph Elias, Vorsteher
Heinrich Christoph Rölke
Wilhelm Wenzel
Hieronimus Wieneke, Vorsteher
Joh. Jost Lohmann, Vorsteher
Ludwig Wieneke, Vorsteher
Friedrich Gromar, Vorsteher
Gottfried Gans
Johannes Wieneke
Ludwig Simon
Johannes Schradhorst
Joh. Georg Stüke
Joh. Jost Münzel
Georg Schweinsberg
Jean Louis Rivoir, Grebe zu Gottstreu
Francois Jouvenal, Vorsteher
Peter Mazet
Piere Don
Richter Koetze in Hümma
Richter Fehling in Ostheim
Richter Reining in Lamerden
Richter Bohl in Eberschütz
Richter Helmbrecht in Sielen
Richter Köster in Deisfeld
Richter Crepon in Stammen.

16.

Promemoria.

Wenn von Sr. Königlichen Hoheit treu gehorsamste Stände zusammen berufen wurden; so geschah es in der von Allerhöchstdenselben gleich Anfangs allergnädigst ausgesprochenen väterlichen

Absicht, sich über das so sehr gesunkene Wohl des Landes mit ihnen zu berathen, und dasselbe von dem gänzlichen Verderben zu retten, an dessen Abgrund es durch eine mehrjährige usurpatorische Regierung gebracht worden war.

Es war daher ihre angelegenste Pflicht, diesem, ihrem Allerdurchlauchtigsten Regenten, dessen wahren kläglichen Zustand mit den getreuesten Farben um so mehr zu schildern, als Allerhöchstderselbe während der Entfernung in jener unglücklichen Epoche mit den namenlosen Uebeln, wodurch die bedrängten Unterthanen heimgesucht worden, nicht so vertraut werden konnte.

Sie haben diese ihre Pflicht schon während ihrer vorjährigen Versammlung treulichst erfüllt, und der erste Schritt, den sie während der jetzigen thaten, erneuerte nur die Klagen über unerträgliche Lasten unter welchen die Unterthanen seufzen, und die aus allen Strömen des Landes zusammen fließen.

Gleichwohl fanden sie bis jetzt; leider! kein mildes Gehör: Statt der gehoften Milderung wurden jene gerechte Klagen durch ganz verfassungswidrig neu auferlegte Lasten noch vermehrt; der Widerspruch der Stände blieb unbeachtet, man nahm auf ihre ehrfurchtsvollen Vorstellungen und Bitten keine Rücksicht, und legte dadurch ganz unzweideutig an den Tag, daß man ihre Befugnisse eben so wenig würdige, als ihre Schilderung des

Landeszustands den verdienten Glauben beimesse, vielmehr dafür halte, daß ihr trauriges Gemälde blos in ihren individuellen Ansichten beruhe.

Um nun, da jene durch die bis jetzt bestehenden Landesverträge selbst sowohl, als durch die schon früher eingelegte Verwahrung hinlänglich gesichert sind; auch diese in ein noch helleres Licht zu stellen, legen sie, durch unbedingte Pflicht dazu aufgefordert, die so eben erhaltenen nothgedrungenen Wünsche der Bewohner am Diemelstrom bei, worin sie ihr grenzenloses Elend eben so kurz als wahr und kraftvoll, ausdrücken.

Dieses ist die klägliche Stimme, nicht nur jenes namentlich angegebenen Bezirks, sondern es ist die Stimme des ganzen Landes, das nach Erretung seufzt, und eben diese gerechten Wünsche durch seine Organe längst schon ausgesprochen hat, und jetzt von neuem ausspricht. Diese sind es, die eine Hochahnsehnliche Landtags-Commission, mit der ihren Verhältnissen angemessenen Würde, nochmals auf das allerdringendste bitten, jener Volksstimme nach Pflicht und Gewissen den verdienten Eingang zu verschaffen, und dadurch die so oft erprobte Anhänglichkeit der biedern Hessen an ihren Allerdurchlauchtigsten Regenten zu erneuern und zu befestigen, worauf das Wohl des ganzen Staats beruhet.

Ihrem mit der schuldigen Ehrerbietung ausgedrückten Verlangen steht die Gerechtigkeit zur

Seite, welcher die gebührende Huldigung wohl auf einen Augenblick versagt, aber durch keine Maasregel entzogen werden kann.

Als den ersten Beweis dieser Huldigung werden sie namentlich die gleichbaldige Erfüllung ihres eröfterten Wunsches: um Einstellung der Execution auf die in allem Betracht verfassungswidrig ausgeschriebene, und auch abgesehen von dem damit verbundenen Druck der Unterthanen, schon aus diesem Grund allgemein verhaßte Truppen-Verpflegungssteuer ansehen, und bringen daher eine desfallsige schleunige willfährige Entschließung nochmals in Erinnerung, indem sie sich zugleich zu fernerem Wohlwollen bestens und gehorsamst empfehlen.

Cassel den 8. März 1816.

Anwesende Stände und Deputirte von Prälaten, Ritter und Landschaft, auch dem Bauernstande.

Nachtrag

zu der

[illegible] Darstellung

der [illegible]

[illegible]verhandlungen

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kurhessische Landtags-Verhandlungen vom Jahre 1816

Bd.: 1

Cassel (1816)

Bibl.Mont. 2784-5#Beibd.1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10721125-0